



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Leistung für
Erfüllung aus Best-
jugeslawen nach
§ 2 AsylbG

Bei "Voreinfür-
Duldung" (vgl. Gerichts-
verfahren vgl. der Duldung)

des Herrn [redacted] 10245 Berlin,

Antragstellers,

CHGy

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt
Charlottenburg von Berlin, Abt. Sozialwesen
- Rechtsstelle -
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Sander,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer sowie
den Richter Böcker

am 19. Oktober 1995 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet, dem
Antragsteller ab dem 29. September 1995 bis zur Aufhebung der ihm vom
Landeseinwohneramt Berlin am 18. Juli 1995 erteilten Duldung, längstens je-
doch bis zum Ablauf des 29. Dezember 1995, Hilfe zum Lebensunterhalt nach
Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.
Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller 2/5 und der Antrags-
gegner 3/5.

Der singemäße Antrag.

Gründe:

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, dem
Antragsteller ab dem 18. Juli 1995 Hilfe zum Lebensunterhalt nach Maßgabe
des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg, denn insoweit hat der An-
tragsteller einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch mit der Vor-
wegnahme der Hauptsache rechtfertigenden hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft
gemacht, § 123 Abs. 1 und 3 WVG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO.

Da im Wege einstweiliger Anordnung nur die Abwendung wesentlicher gegenwärti-
ger Nachteile in Betracht kommt (§ 123 Abs. 1 S. 2 WVG), scheidet eine Verpflich-
tung des Antragsgegners zur Zahlung von Hilfe zum Lebensunterhalt für den Zeit-
raum vor Eingang des Antrages auf Erfaß einer einstweiligen Anordnung bei Gericht
(29. September 1995) aus, weshalb der darüber hinausgehende Antrag des Antrag-
stellers ohne Erfolg bleiben muß.

Da sich desweiteren der Verlauf der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers über einen
längeren Zeitraum nicht absehen läßt, kommt auch eine Verpflichtung des Antrags-
gegners für einen längeren Zeitraum als für drei Monate nicht in Betracht.

Solange die dem Antragsteller vom Landeseinwohneramt Berlin am 18. Juli 1995
erteilte Duldung nicht aufgehoben wird, hat er für diesen Zeitraum jedoch einen An-
spruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in Verbin-
dung mit §§ 12 Abs. 1, 22 BSHG (anlog) und § 2 Regelsatz-VO hinreichend glaub-
haft gemacht.

Ausweislich der Gründe des Beschlusses der 35. Kammer des Verwaltungsgerichtes
Berlin vom 4. Juli 1995 (VG 35 A 584/95) wurde das Landeseinwohneramt Berlin
durch diesen Beschluß verpflichtet, dem Antragsteller eine Duldung gemäß § 55
Abs. 2 AuslG zu erteilen, weil sowohl seiner Abschlebung als auch seiner freiwilligen
Ausreise Gründe entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat (vgl. hierzu insbe-
sondere Seite 10 ff. des Beschlussesabdrucks). Dieser Verpflichtung ist das Lande-
seinwohneramt Berlin nachgekommen. Daß es dabei die Duldung nicht nur auf eine
Dauer von längstens sechs Monaten beschränkt hat, sondern mit der auf lösenden
Bedingung einer stattgebenden Entscheidung des Obergerwaltungsgerichtes Berlin
über die Beschwerde des Landeseinwohneramtes gegen vorgenannten Beschluß
verknüpft hat, steht der Qualifizierung des Bescheides vom 18. Juli 1995 als rechts-
wirksame Duldung solange nicht entgegen, solange das Obergerwaltungsgericht der

Beschwerde nicht stattgegeben hat, was bislang nicht geschehen ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG für eine entsprechende Anwendung des Bundesozialhilfegesetzes sind somit erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob die Kammer das tatsächliche Bestehen der Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise des Antragstellers im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG in eigener Kompetenz festzustellen hat oder ob es zur Erfüllung dieses Tatbestandes ausreicht, daß die zuständige Ausländerbehörde die Duldung gerade mit dieser Begründung erteilt hat (so etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluß vom 24. November 1994 - 8 B 2675/94). Denn bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage läßt sich nicht erkennen, ob die Gründe des Beschlusses der 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin unzutreffend sind und der Antragsteller tatsächlich freiwillig ausreisen und in sein Heimatland zurückkehren könnte. Anhaltspunkte dafür hat im übrigen auch der Antragsgegner nicht vorgetragen.

Auch sind Zweifel an der Hilfebedürftigkeit des Antragstellers im Sinne des § 11 BSHG weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, so daß ihm analog §§ 12 Abs. 1, 22 BSHG i. V. m. § 2 der Regelsatz-VO als Hilfe zum Lebensunterhalt der Regelsatz abzüglich anderweitig bereits gewählter Energiekosten zu gewähren ist.

Einem solchen Anspruch steht die Regelung des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG nicht entgegen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob auch diese Regelung von der Verweisung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG überhaupt erfaßt ist (offen gelassen auch vom Oberverwaltungsgericht Berlin im Beschluß vom 23. März 1994 - OVG 6 S 28 94). Denn selbst wenn man annehmen wollte, der Bezug von Sozialhilfe sei entgegen seiner Angaben im Sozialhilfeantrag prägendes Motiv für die Einreise des Antragstellers gewesen, hätte der Antragsgegner aufgrund einer Reduzierung des ihm ungenachtet des § 120 Abs. 3 S. 1 BSHG eingeräumten Ermessens (vgl. hierzu den soeben genannten Beschluß des OVG Berlin) Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten, da auch insoweit nach derzeitigem Erkenntnisstand davon auszugehen ist, daß der Antragsteller seine Hilfebedürftigkeit nicht durch eine freiwillige Rückkehr in sein Heimatland beenden könnte. Zwar ist insoweit weder der Sozialhilfeträger noch im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Kammer an die Feststellungen der die Duldung erteilenden Ausländerbehörde gebunden, sondern hat diese lediglich bei der Einzelteilsentscheidung zu berücksichtigen (so die st. Rspr. der Kammer [vgl. etwa den Beschluß vom 6. März 1995 - VG 8 A 158 95] unter Bezugnahme auf die Rspr. des Bundesverwaltungsgerichts [Urt. vom 10. Dezember 1987, NVwZ 1988, 444 ff.]). Hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Feststellungen der 35. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hinsichtlich der Unmöglichkeit einer freiwilligen Rück-

kehr des Antragstellers unzutreffend sind, wurden jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, bislang weder vorgetragen noch sind sie sonst ersichtlich.

Der Antragsteller hat auch einen Regelungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht, denn die Kürzung der ihm zustehenden Geldleistungen um 166,- DM auf 364,45 DM monatlich stellt einen wesentlichen Nachteil im Sinne des § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO dar, den bis zur Entscheidung über das Widerspruchsverfahren und ein eventuell anschließendes Hauptsacheverfahren hinzunehmen, dem Antragsteller nicht zuzumuten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar, §§ 146 Abs. 4, 131 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Sander

Dr. Schreyer

Böcker



Ausgestellt
 am 11.11.94
 QUANDER

Bezirksamt Charlottenburg, D-10617 Berlin (Postanschrift)

Kopie

Dienstgebäude:
Rathaus
Otto-Suhr-Allee 100
D-10585 Berlin

Achtung Bestellpraxis:
Vor Ihrem Besuch bitte Termin
oder Einladungskarte geben
lassen. Zur Vermeidung langer
Wartezellen bitte gleich im
Sachgebiet melden.

Gegen Empfangsbekanntnis
Verwaltungsgericht Berlin
8. Kammer

Geschäfts-sachen (Bitte anheften)
Soz 130-105.95
Besitztitel/nr.
Fr. Schuhmacher
Zimmer/nr.
151
34 30- 2243
6.10.95
oder 34 30-1, Intern 971

In der Verwaltungsstreitsache
- VG 8 A 496.95 -
Land Berlin

Tol. aus VG
26.10.1995
Bundschuh
Ma...

1. den Antrag auf vorläufigen Rechts-schutz vom 28.9.95 abzulehnen und
2. die Kosten des Verfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Begründung:

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf rückwirkende Gewährung des vollen Regelsatzes gemäß § 2 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (Asyl-bLG) nicht mit der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht, denn eine Regelung zur Ab-wendung wesentlicher Nachteile ist nicht geboten.

Der Antragsteller ist am 2.1.94 in Deutschland eingereist und hat seinerzeit eine Duldung bis zum 4.7.94 erhalten. Mit Bescheid vom 4.7.94 hat das Landeseinwohneramt

Berlin die Verlängerung der Duldung abgelehnt und den Antrag-steller zur Ausreise aufgefordert. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet (Bl. 25). Gegen diesen Bescheid läuft ein Rechtsmittel-verfahren beim OVG (Bl. 23). Seit dem 5.7.94 werden dem Antrag-steller Leistungen gemäß § 3 AsylbLG gewährt.

Am 19.7.94 wurde vom Antragsgegner ein Rückflug nach Skopje über-nommen (Bl. 33, 45). Der Antragsteller durfte jedoch in Mazedonien nicht einreisen und wurde von der Polizei als "unerwünschte Person" nach Berlin zurückgeschickt (Bl. 35, 36). Seitdem erhält der Antragsteller wieder Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Am 8.9.94 wurde der Antragsteller erneut zur Ausreise aufgefordert (Bl. 51). Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes wegen Versagung der Duldung hat der Antragsteller am 24.3.95 Beschwerde eingelegt (Bl. 68).

Im Juli 1995 erhielt der Antragsteller eine Duldung mit dem Zu-satz: "Erlischt mit entsprechendem Änderungsbeschluß des OVG im Beschwerdeverfahren". Bei diesem Verfahren handelt es sich um eine Sonderregelung in Einzelfällen (s. beigefügten Vermerk des zustän-digen Amtsleiters). Durch die Erteilung einer solchen Duldung hat sich an dem aufenthaltsrechtlichen Status des Antragstellers nichts geändert, d.h. er ist immer noch ausreisepflichtig und hat damit nur Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes auf den Antragsteller gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG mit der Folge, daß sich der Umfang der zu gewährenden Leistungen abweichend von den §§ 3 bis 7 AsylbLG nach den Vorschriften des BSHG bestimmt, kommt nicht in Betracht, da hierfür die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Der dem Antrag beigefügte Widerspruch ist bei der Sachbearbeiten-den Stelle bisher nicht eingegangen, so daß eine Bearbeitung bisher nicht erfolgen konnte.

Eine Eilbedürftigkeit kann von unserer Seite nicht erkannt werden, da der notwendige Lebensunterhalt des Antragstellers durch die Weitergewährung der Leistungen nach § 3 AsylbLG gesichert ist.

Aus den genannten Gründen erscheint die Ablehnung des Antrags geboten.

- 2 Kopien
- 1 Bd. Verwaltungsvorgang
- Im Auftrag

Schuhmacher

Verkehrverbindungen:
Ullstein-Linie 7
Rienow-Wagner-Platz
Dür-Linie 749
Sprechzeiten:
Montag, Dienstag
von 9 bis 13 Uhr
für Gedrucktendrucke
jeweils von 8 bis 13 Uhr
Telefax
34 30 29 50
Zahlungen bitte unber. nur an die Bankkassette
Charlottenburg, 10585 Berlin
Kontonummer: 4806 1079
Postbank Berlin 132 100 10
Berliner Sparkasse 100 500 00
Berliner Bank 100 500 00
Eingang
Otto-Suhr-
Allee 98
Waldung
Zeile
Schweigedienste: Telefon 34 30 33 33

Boxhagener Str. 73
10245 Berlin

28.09.95

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstr. 7
10557 Berlin

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich beim Verwaltungsgericht Berlin den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Sozialwesen. Ich beantrage, den Antragsgegner zu verpflichten, mir rückwirkend vom 18.07.95 an, die vollen Regelsätze der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG auszus zahlen.

Begründung:

Das Sozialamt Charlottenburg verweigert mir die Auszahlung der vollen Sozialhilferegelsätze auch nach Vorlage einer neuen Duldung mit der Begründung, da es ein weiteres laufendes Verfahren beim OVG Berlin in dieser Angelegenheit gäbe, wäre ich weiterhin faktisch zur Ausreise verpflichtet, mein aufenthaltsrechtlicher Status hätte sich nicht geändert.

Die Einlegung einer Beschwerde beim OVG hat aber keine abschließende Wirkung, vielmehr war der Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 4. Juli dieses Jahres, in dem die Ausländerbehörde verpflichtet wurde, mir für die Dauer von 6 Monaten eine Duldung auszustellen, effektiv vollstreckbar. Die Ausländerbehörde kam dieser Verpflichtung auch am 18. Juli mit der Ausstellung eines Duldungspapiers nach.

Dem Bezirksamt Charlottenburg bzw. seiner Abteilung Sozialwesen steht es keinesfalls zu, Entscheidungen eines Gerichts nicht anzuerkennen oder eigene Bewertungen betriefts des aufenthaltsrechtlichen Status eines Ausländers zu treffen. Vielmehr obliegen diese Kompetenzen allein dem Landeseinwohneramt Berlin bzw. in strittigen Fällen der Gerichtsbarkeit.

Die Eilbedürftigkeit dieses Antrages ergibt sich aus dem Umstand, daß die geringen Sozialhilfemittel auf Dauer nicht zur Deckung des Existenzminimums ausreichen. Vor der Neuerteilung der Duldung im Juli dieses Jahres war ich fast ein Jahr wegen der Verpflichtung zur Ausreise auf nur gekürzte Regelsätze angewiesen gewesen. Diese gemäß §§ 1 und 3 AsylbLG gezahlten niedrigen Sätze sollen nur

vorübergehend gezahlt werden. Das heißt an einen Personenkreis, von dem angenommen wird, er hielte sich nicht auf längere Dauer in Berlin auf. Über den Zeitraum eines Jahres hinaus in Deutschland aufenthaltsfähigen Personen werden aber Bedürfnisse anerkannt, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind. Insgesamt bin ich indessen seit 1 1/3 Jahren in Berlin.

Anliegend übersende ich Ihnen die Kopie meines Widerspruchs-
schreibens an das Bezirksamt Charlottenburg.

Ich versichere die Richtigkeit dieser von mir gemachten Angaben an
Eides Statt.

Hochachtungsvoll

